

1. Verantwortung

Die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch tragen die Inhaber der elterlichen Gewalt.

2. Abwesenheit vom Unterricht

2.1. Unvorhersehbare, unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.

2.2. Als unvermeidbare Abwesenheitsgründe gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren. Dies sind namentlich:

- Krankheit oder Unfall der Lernenden
- Ansteckende Krankheiten in der Familie
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (Schulische Dienste usw.)
- Arzt- oder Zahnarztbesuch, soweit dieser nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden kann.

2.3. Alle anderen voraussehbaren Abwesenheiten müssen über die Dispensation vom Unterricht (Pt. 4) geregelt werden.

2.4. Die Klassenlehrpersonen führen eine Abwesenheits- und Dispensationskontrolle.

3. Zuständigkeiten

- Eltern

Die Eltern haben zu entscheiden, ob sich zu den Ferien weitere Absenzen rechtfertigen und haben dabei die Schulsituation ihres Kindes zu berücksichtigen. Sie stellen für die Dispensationstage möglichst früh mittels bereitgestellten Formulars „Dispensationsgesuch“ ein Gesuch an die Klassenlehrperson, die Schulleitung oder die Schulpflege.

- Klassenlehrperson

Die Bewilligung einer Absenz von bis zu zwei Schultagen (Jokertage; Pt 4.2) liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson. Sie führt Buch über die Absenzen.

- Schulleitung

Über Absenzen von mehr als zwei Tagen bis zu zwei Wochen entscheidet die Schulleitung.

- Schulpflege

Für die Bewilligung einer Absenz von mehr als zwei Wochen ist die Schulpflege zuständig.

4. Dispensation vom Unterricht

4.1. Allgemeine Regelungen für alle Dispensationen

- Bei Nichteinhalten der entsprechenden Fristen werden Dispensationsgesuche in jedem Fall abgelehnt.
- Der verpasste Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung in der Freizeit nachgeholt werden. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht.
- Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen. Dafür verantwortlich sind die Eltern.

4.2. Jokertage (§ 30 VSV)

- Pro Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten das Recht, ihr Kind schriftlich für **maximal 2 Tage** von der Schule abzumelden. Das entsprechende Formular „Mitteilung zum Bezug von Jokertagen“ kann bei der Klassenlehrperson bezogen oder von der schuleigenen Homepage heruntergeladen werden. Es muss der Lehrperson vorgängig zum Visieren abgegeben werden.
- In der ersten Schulwoche **nach den Sommerferien** und in der letzten Schulwoche **vor den Sommerferien** sowie an den **beiden Besuchstagen** der Primarschule Elgg dürfen keine Jokertage bezogen werden.
- Die Jokertage können einzeln oder blockweise, nicht aber stundenweise bezogen werden.
- Die Eingabe von Verschiebedaten ist nicht möglich.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
- Nicht bezogene Jokertage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden. Sie verfallen.
- Bei besonderen Schulanlässen kann der Bezug der Jokertage von der Lehrkraft abgelehnt werden.

4.3. Dispensationsgesuche bis zu zwei Wochen

- Dispensationen bis zu zwei Wochen sind mit dem Formular „Dispensationsgesuch“ von den Erziehungsberechtigten begründet 30 Tage im Voraus via Klassenlehrperson bei der Schulleitung zu beantragen.
- Die Klassenlehrperson gibt eine Empfehlung für die Bewilligung ab und leitet das Gesuch an die Schulleitung weiter.
- *Kriterien für die Bewilligung solcher Gesuche:*
 - *Absenzen und Ferienverlängerungen können gemäss § 58 der Volksschulverordnung bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.*

Als wichtige Gründe gelten unter anderem:

- *wichtige Familienereignisse*
 - *dringend notwendige Mithilfe im Familienbetrieb*
 - *Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen*
 - *Weiterführende, individuelle Förderung der Lernenden (z.B. Musiklager, Trainingslager)*
 - *Unterrichtsbesuch in einem fremdsprachigen Gebiet*
- *Die Klassenlehrperson unterstützt das Gesuch*

- *Dem Anlass wohnt eine gewisse Einmaligkeit inne und kann nur während der Schulzeit besucht werden.*
- *Die zwei Jokertage sind Bestandteil der Dispensation.*
- *Die Anzahl der Abwesenheiten und Dispensationen der Lernenden in der ganzen bisherigen Schullaufbahn wird überprüft. In der Regel wird nur ein Gesuch pro Stufe bewilligt.*

4.4. Dispensationsgesuche über zwei Wochen

- Dispensationsgesuche über zwei Wochen sind mit dem Formular „Dispensationsgesuch“ von den Erziehungsberechtigten begründet, 60 Tage im Voraus, via Klassenlehrperson und Schulleitung bei der Schulpflege, zu beantragen.
- Die Klassenlehrperson und die Schulleitung gibt eine Empfehlung für die Bewilligung ab. Die Schulleitung leitet das Gesuch an die Schulpflege weiter.
- In Ergänzung zu den allgemeinen Regelungen unter Pt. 4.1. wird in einem Lernvertrag geregelt, wie und wann der Unterrichtsstoff erarbeitet und überprüft wird.
- *Kriterien für die Bewilligung solcher Gesuche:*
 - *Neben den nachstehend aufgeführten Kriterien, gelten auch Alle unter Pt. 4.3.*
 - *Die Lehrperson und die Schulleitung unterstützen das Gesuch.*
 - *Für die Lernenden muss eine regelmässige Gelegenheit bestehen, sich dem Erarbeiten des Unterrichtsstoffs zu widmen.*
 - *Das Lernen muss durch eine ausgewiesene Institution oder eine pädagogisch ausgebildete Person ermöglicht werden.*

5. Strafbestände

5.1. Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Ausführungen unter 2.2. nicht entsprechen, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.

5.2. Unentschuldigte Abwesenheiten sind durch die Klassenlehrperson der Schulleitung zu melden und im Zeugnis unter Bemerkungen zu vermerken.

5.3. Bei einer unentschuldigten Abwesenheit entfallen zudem die Jokertage entsprechend der Dauer der Absenz.

5.4. Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihr unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können auf Antrag der Schulpflege vom Statthalteramt mit einer Busse bis 5000.- Fr. gebüsst werden.

6. Inkrafttreten

Obiges Absenzenreglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft.

PRIMARSCHULPFLEGE ELGG
I. Stuhlmann Ch. Good
Präsidentin Aktuar

Elgg, 22. Mai 2007
(geändert 16.9.2008 Art. 4.2. / geändert 22.8.2011 Art. 4.2.)